

2. PAR: Einreichung/Ergänzung noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Für erbrachte PAR-Leistungen aus dem Jahr 2022 haben Sie die Möglichkeit **noch bis zum 31.12.2022** eine Abrechnung und/oder eine Ergänzungsabrechnung über das Abrechnungsportal einzureichen.

Wir bitten Sie **in Ihrem eigenen Interesse**, nach Möglichkeit davon Gebrauch zu machen.

Hintergrund:

Alle bis zum Jahresende 2022 erbrachten **und** abgerechneten PAR-Leistungen unterliegen nicht der Budgetierung. Für diese Leistungen gibt es kein Risiko einer Kürzung durch Honorareinbehalte, sie werden (für Patienten mit Wohnort Hamburg) zum Punktwert von 1,195 € voll ausgezahlt.

Gleichzeitig werden auch alle in 2022 erbrachten **und** abgerechneten Leistungen der Gesamtvergütung 2022 zugeschlagen, die die Basis für Berechnung der Budgetgrenzen 2023 darstellt.

3. Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) → Erstattungsbeträge verfallen am 31.12.2022!

Sie haben **nur noch bis zum 31.12.2022** die Möglichkeit die von Ihnen benötigten Module (ZE, KFO, PAR, KG/KB) über das KZV Online Portal zur (Teil-)Erstattung anzumelden.

Das EBZ ist ab 01.01.2023 verpflichtend anzuwenden. Auch wenn Sie bislang die entsprechenden Module noch nicht in Ihrer Praxissoftware integriert haben, können Sie die Erstattung schon jetzt beantragen und eine Installation der Module erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen.

Den Antrag auf (Teil-) Erstattung für Module des EBZ stellen Sie im KZV Online-Portal unter dem Menüpunkt "**Ihre Stammdaten**" Dort setzen Sie bei "**Benötigte Antragsmodule für das EBZ**" bei allen für Ihre Praxis in Frage kommenden bzw. ggf. bereits genutzten Modulen ein Häkchen.

Anträge auf Erstattung, die nach dem 31.12.2022 eingehen, können nach den Regelungen im Bundesmantelvertrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte **ZAHNARZT – aktuell** 10/2022 vom 27.10.2022.

7. Zahnersatzpunktwert 2023

Die Bundesmantelvertragspartner (KZBV und GKV-SV) haben sich am 30.11.2022 auf eine Erhöhung der Vergütung zahnärztlicher Leistungen bei Zahnersatz um 3,45 % verständigt.

Punktwert ab 01.01.2023		
ZE (bundesweit)	1,0389 €	Anzusetzen bei allen Heil- und Kostenplänen, die ab 01.01.2023 ausgestellt werden.

8. KFO-Punktwerte für 2023

Aufgrund der unterjährigen Punktwernerhöhung im Bereich KFO für das Jahr 2022 zum 01.04.2022 (BKKn) bzw. zum 01.07.2022 (vdek) erfolgt für diese beiden Kassenarten die Vergütung **ab 01.01.2023** mit dem jahresdurchschnittlichen Punktwert, der wie folgt lautet:

Punktwert ab 01.01.2023	
Betriebskrankenkassen	0,9967 €
vdek	1,0005 €

Der Punktwert (vdek) gilt auch für die Landespolizei und die Feuerwehr.

Die aktualisierte Punktwertübersicht finden Sie in der Anlage und auf unserer [Website](#).

9. Abrechnungshilfe für Festzuschüsse ab 01.01.2023

Anliegend erhalten Sie die "Abrechnungshilfe für Festzuschüsse", gültig ab 01.01.2023. Sobald die laminierte Klappkarte verfügbar ist, reichen wir sie mit separater Post nach.

10. Neue Laborpreislisten ab 01.01.2023

Die neuen BEL-II-Laborpreislisten für Regelversorgungen und Schienen/Kieferorthopädie, gültig ab 01.01.2023, finden Sie in der Anlage und auf unserer [Website](#).

11. Online-Notdienstreservierung (über die Webseite www.kzv-hamburg.de) für den Zeitraum Juli – September 2023

Die nächste Freischaltung für Ihre Online-Reservierung im III. Quartal 2023 beginnt am **Dienstag, 17.01.2023, um 12.00 Uhr**.

Die KZV Hamburg hat auch in den Hamburger Sommer-Schulferien die vertragszahnärztliche Versorgung inklusive des Notdienstes für ihre Patienten sicherzustellen. Trotz ihrer Praxisurlaubszeiten ist die Planung eines Notdienstes in den Ferien notwendig.

12. Verjährung zahnärztlicher Forderungen

Am 31. Dezember 2022 verjähren alle Ansprüche der Zahnärzte, die im Jahr 2019 fällig geworden sind.

Die Verjährung wird unterbrochen,

- wenn Klage erhoben wurde,
- wenn ein Mahnbescheid zugestellt wurde. Ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- wenn der Anspruch im Insolvenzverfahren angemeldet worden ist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Wir raten dringend, alle Forderungen aus 2019 zu überprüfen und auf die Unterbrechung der Verjährung zu achten.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der KZV Hamburg wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

